

Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des Landkreises Jerichower Land mit dem Schwerpunkt „Ausgewählte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der sonstigen Kinder – und Jugendarbeit“

Die Prüfung des LRH vermittelt einen differenzierten Blick auf die Tätigkeit des örtlichen Jugendamtes, setzt Impulse für fachliche Weiterentwicklungen und gibt partiell Anlass, Abläufe, organisatorische Regelungen und Einzelentscheidungen zu überprüfen bzw. künftig zu modifizieren.

Zu den wesentlichen Prüffeststellungen ergeht folgende Stellungnahme:

I. Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung

Personal- und Organisationsstruktur (vgl. Pkt. 4.1)

Nach Auffassung des LRH war durch die Personalsituation die Leistungsfähigkeit der Organisationsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich eingeschränkt. Der LRH empfiehlt zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Leistungsfähigkeit verstärkt Anstrengungen zu unternehmen und personalgerechte Maßnahmen zu organisieren.

Die Personalausstattung wurde unter Berücksichtigung der Erfordernisse, aber auch der Haushaltslage zwischenzeitlich angepasst.

Berechtigungsverfahren bei der Programmanwendung (vgl. Pkt. 4.2)

Der LRH empfiehlt dem Landkreis, eine Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung zu erlassen. Da dieser Aspekt von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat sich die IT-Abteilung der Kreisverwaltung der Sache angenommen und erarbeitet eine allgemeine Regelung, die dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten auf die Fachämter angewandt werden kann.

Schwebend unwirksame Vereinbarungen (vgl. Punkt 5.1.4)

Der nach Auffassung des LRH die schwebende Unwirksamkeit von Vereinbarungen auslösende Umstand, dass die entsprechende dem FBL erteilte Vollmacht vom LR nicht gesiegelt war, ist – wie der LRH unter Hinweis auf § 73 KVG LSA selbst feststellt – inzwischen irrelevant. Außerdem waren die Formvorschriften nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung anzuwenden.

Zur Frage der Zuordnung der genannten Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung existieren allgemein in der Fachliteratur und der Verwaltungspraxis von örtlichen JH-Trägern kontroverse Auffassungen und Herangehensweisen. U.a. Schellhorn vertritt im Kommentar zu SGB VIII die Meinung, „Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt ... auch die Festlegung der jährlichen Entgeltvereinbarungen...“. Aus unserer Sicht ist dieser Auffassung – v. a. wenn man die praktische Nichtumsetzbarkeit der Alternative, also Befassung des JHA und des KT, in Betracht zieht – auch künftig zu folgen. Ein dem Bedarf/Anspruch der Träger und der gesetzlichen 6 Wochen Frist nach Aufforderung einer Partei entsprechender zeitnaher Abschluss von Vereinbarungen wäre praktisch nicht realisierbar und Schiedsstellenverfahren würden zum Regelfall. Der LK JL ist der Rahmenvereinbarung LSA beigetreten. Der Abschluss von Vereinbarungen folgt damit festgelegten Kriterien. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 70 SGB VIII

handelt es sich u. a. um Sachverhalte, bei denen sachgerechte Entscheidungen innerhalb eines durch Vorentscheidungen gelassenen Beurteilungs- und Ermessensspielraums selbständig getroffen werden können. Auf den wirtschaftlichen Wert als solchen kommt es dabei nicht an (vgl. Wolff/Bachof/Stober a.a.O.), wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung der von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den LK JL abhängige finanzielle Aufwand nicht vorhersehbar ist und im nicht unrealistischen Fall einer Nichtinanspruchnahme sogar überhaupt kein Aufwand entsteht. Im Übrigen könnte der JHA/KT auch regelmäßig keine andere Entscheidung zur Sache treffen. Ferner folgt die Einordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung auch aus dem Umstand, dass es sich um einen regelmäßig und sehr häufig wiederkehrenden Sachverhalt handelt (ca. 60 Entgeltvereinbarungen jährlich), dessen Bearbeitung routinemäßig erfolgt

Fehlerhafte Finanzierung der SPFH (vgl. Punkt 5.4)

Der LRH stellt zutreffend fest, dass die Finanzierung von SPFH-Leistungen auf der Grundlage des § 77 SGB VIII erfolgen soll. Der öffentliche Träger der JH hat diesbezüglich eine Hinwirkungspflicht. Der LK hat genau solche Vereinbarungen mit den Trägern CJD und CW im Jahre 1996 abgeschlossen. Auch wenn in der Vereinbarung die o. g. Rechtsgrundlage nicht explizit erwähnt ist, ist es nach dem Vereinbarungsinhalt offenkundig, dass sie auf § 77 SGB VIII basiert, denn der LK nimmt jeweils einen Dienst eines freien Trägers der JH in Anspruch und vereinbart die Übernahme der Kosten in einem kostenrechnenden Verfahren. Der Empfehlung, neben dem Entgelt auch Vereinbarungen zu den Aspekten der Leistung und Qualitätsentwicklung zu treffen, wird zwar in inhaltlicher Hinsicht geteilt, trifft jedoch auf grundsätzliche rechtliche Bedenken. Derartige Vereinbarungen sind gesetzlich lediglich für die von dem die §§ 78a ff. betreffenden Leistungskatalog vorgesehen. So führt u.a. Wiesner (S. 1421) aus, dass sich der Inhalt dieser Vereinbarungen „... im Allgemeinen auf Aussagen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren der Träger der öffentlichen JH die Kosten übernimmt...“ beschränkt. Der LK wird daher auch in Zukunft, im Rahmen der individuellen Hilfeplanung die konkrete Leistung spezifisch und abrechenbar mit den Beteiligten vereinbaren.

Soweit der LRH feststellt, dass ein Nachweis zur Bedarfsentwicklung als notwendige Grundlage für eine ordnungsgemäße Festsetzung des Personalbedarfes nicht vorlag (S. 84) ist auf die diesbezüglichen und dem LRH vorliegende aktuelle JHPL „Hilfen zur Erziehung und andere ausgewählte Aufgaben der JH im SD“ zu verweisen, der eine „hochgradige Auslastung vorhandener Kapazitäten“ feststellt.

Nach den Prüffeststellungen des LRH auf S. 97 stellt die Pauschalabrechnung, die auch vertragsregulär erfolgt, eine sehr vereinfachte und nicht kontrollierbare Abrechnungsmethode dar. Der LK strebt grundsätzlich auch den Verwaltungsaufwand minimierende einfache Regelungen an, wenn dabei sichergestellt ist, dass der finanzielle Aufwand in einem für den LK günstigen Verhältnis zur Gegenleistung steht. Eine anlässlich der hier genannten Kritik des LRH durchgeführte Modellrechnung für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016 ergab Folgendes:

Die Auslastung des vertraglichen vereinbarten Leistungsumfanges lag bei ca. 80 %. Umgerechnet bezahlt der LK damit durchschnittlich pro im Rahmen des Vertrages tatsächlich geleistete SPFH-Stunde 38,28 Euro. Nach einer Modellrechnung des Bundesverbandes für Erziehungshilfe (AFET) ergeben sich bei einer Modellrechnung demgegenüber als Kosten einer Fachleistungsstunde 48,76 Euro.

Der LK beabsichtigt nicht, durch eigene Initiative eine offensichtlich wirtschaftlich signifikant vorteilhafte Lösung zu seinem Nachteil zu verändern. Im Sinne einer verbesserten Transparenz wurde aber veranlasst, dass den Einzelfallakten ein Nachweis der tatsächlich geleisteten SPFH-Stunden beigelegt wird.

Organisation der Netzwerkstelle Kinderschutz (vgl. Punkt 10)

Der LRH hat die dem Netzwerk zu Grunde liegende Systematik aus Sicht des LK JL teilweise missverstanden. Die administrativen Aufgaben des Kinderschutzes sind dem Konzept entsprechend im Jugendamt selbst verankert, nämlich einerseits auf der Ebene der vom jeweiligen BSA unmittelbar geleiteten Regionalen Facharbeitsgruppen.

Hier besteht die Hauptaufgabe darin – ausgehend von den Vorgaben der Steuerungsgruppe – das Zusammenwirken der Fachkräfte im Kinderschutzfall eng abzustimmen und zu organisieren. Eine Regionale Facharbeitsgruppe bezieht sich immer auf einen definierten Sozialraum als einem auf Grund der Intensität bestimmter Beziehungen zwischen Bewohnern und Institutionen abgrenzbarem Territorium. Sie ist gekennzeichnet durch multiprofessionelle Zusammenarbeit aller in dem Sozialbezirk vertretenen relevanten Akteure. Kerngedanke dabei ist, dass über die räumlichen Bezüge die Betroffenen besser beteiligt werden bzw. unterstützt werden können, ihre potenziellen Fähigkeiten in Beteiligungsprozessen zu entwickeln.

Ferner handelt es sich um ein Gremium der Arbeitsebene, also der am Kinderschutzfall direkt beteiligten Fachkräfte. Hier besteht die wirkliche Chance, das Reagieren im Falle einer Kindeswohlgefährdung unmittelbar und wirksam im positiven Sinne zu beeinflussen.

Als Ziel steht dabei im Vordergrund die Abstimmung zwischen Akteuren verschiedener Professionen zur Erbringung notwendiger und geeigneter Hilfen, und zwar genau der Akteure, bei denen das Zusammenspiel im Notfall auch reibungslos funktionieren muss. Es geht also um den Auf- und Ausbau eines spezifischen Risiko- Krisen- und Fall-managements für den jeweiligen Sozialraum.

In der ebenfalls unter der Leitung des Jugendamtes stehenden Steuerungsgruppe laufen alle Fäden zusammen; es erfolgt die grundsätzliche Steuerung aller relevanten Prozesse. Daneben ist sie auf Grund einer Ermächtigung durch den Jugendhilfeausschuss auch Entscheidungsorgan bei Projektförderungen.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind – abweichend von der Auffassung des LRH – in den „Festlegungen zur Organisation und Weiterentwicklung des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz gemäß § 3 KiSchuG LSA im LK Jerichower Land“ vom 23.04.2010 näher definiert, und zwar

- Steuerung/Koordinierung der Lokalen Netzwerkarbeit
- Koordinierung der Tätigkeit der Facharbeitsgruppen (FAG`s)
- Auswertung von Informationen/ Arbeitsergebnissen aus den Facharbeitsgruppen
- Erarbeitung neuer Zielvorgaben für die FAG`s
- Initiierung von Projekten im Bereich „Frühe Hilfen“, Fortbildungen für Netzwerkteilnehmer etc.
- Bewertung von Projektanträgen; Erarbeitung von Voten für JHA zur Förderung
- Controlling laufender Projekte
- Sicherung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die federführende Rolle der Bezirkssozialarbeiter und das Agieren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind im Übrigen in einer speziellen Dienstanweisung für das Jugendamt umfassend geregelt.

In den folgenden Abschnitten werden unter Zuordnung zu verschiedenen Leistungsbereichen die einzelnen Kritikpunkte näher betrachtet:

II. Wirtschaftliche Jugendhilfe

5. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

5.1 Grundlagen der Vereinbarungen

S. 35 - 37

Der LRH stellt fest, dass nicht in allen Fällen der gesetzlich vorgeschriebene künftige Zeitraum beachtet wurde.

Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen werden nur noch für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart. Dies wird bereits seit 2014 im LK JL umgesetzt.

S. 37 – 39

Der LRH kommt zu dem Ergebnis, dass beim Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe nicht immer die kommunalrechtlichen Formvorschriften eingehalten wurden. Soweit das Erfordernis des Siegelabdrucks bei Vereinbarungen nicht beachtet wurde, ist dies für zukünftige Fälle entbehrlich. Wie der LRH selbst ausführt, ist mit dem neuen § 73 Kommunalverfassungsgesetz das Siegelerfordernis weggefallen. Im Übrigen sah die für den Landkreis früher geltende Hauptsatzung höhere Beträge vor, zu denen der Landrat und damit die von ihm beauftragten Bediensteten ohne Zustimmung von Kreistag bzw. Kreisausschuss Verpflichtungen eingehen konnten.

S. 40 – 41

In einigen Fällen wurden Leistungs- und Entwicklungsvereinbarungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 78d SGB VIII abgeschlossen.

Wie bereits selbst vom LRH festgestellt, prüft der LK JL seit dem Jahr 2012 die Zuständigkeiten für den Abschluss von Leistungs- und Entwicklungsvereinbarungen korrekt und gibt Anträge zu Neuvereinbarungen bzw. Fortschreibungen für Einrichtungen außerhalb des LK an den zuständigen öJHT ab bzw. an den Einrichtungsträger zurück.

S. 41 - 43

Der LRH stellt fest, dass in einigen Fällen das vereinbarte Leistungsangebot der Leistungsvereinbarung nicht mit der Leistungsbeschreibung und der Betriebserlaubnis im Einklang stand und daher dem vereinbarten Leistungsumfang nicht genügte bzw. nichtleistungsgerechte Entgelte vereinbart wurden. Auf Änderungen oder Neuausstellungen von Betriebserlaubnissen reagierte der LK oftmals nicht durch Neuverhandlungen der Entgelt- und Leistungsvereinbarung.

Der LRH bemerkt positiv, dass im LK JL erstmals in der Prüfreihe bei einem örtlichen Jugendhilfeträger die Leistungsvereinbarung einen Bezug zur geltenden Betriebserlaubnis beinhaltet (S. 39) und begrüßte dies ausdrücklich. Die dargestellten Hinweise wurden ausgewertet und finden zukünftig Berücksichtigung.

5.2 Leistungsvereinbarungen

S.43 – 62

Der LRH gibt rechtliche Hinweise und empfiehlt vorgegebene Parameter bei der Leistungsvereinbarung transparenter und wirkungsorientierter zu berücksichtigen.

Der LK JL wird künftig die Leistungsvereinbarungen der Träger durch das Jugendamt darauf prüfen, ob Aussagen zu den wesentlichen Leistungsmerkmalen, wie

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes
- dem in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis
- der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung
- der Qualifikation des Personals
- den betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

enthalten sind bzw. in die Vereinbarung aufzunehmen ist, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

Die im RV LSA, Anlage 1 Nr. 4.1 aufgeführte Gliederung der Grundleistungen für eine Leistungsbeschreibung ist Basis für die Ermittlung des Kostensatzes. Gemäß RV LSA wird erwartet und künftig überprüft, dass zu den aufgeführten Einzelpunkten jeweils eine Aussage der Einrichtung erfolgt. Die betrifft:

- alle sozialpädagogischen Grundleistungen
- räumliche Gegebenheiten, Bewirtschaftung (alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen)
 - Raumgröße, Minderausstattungen
 - Funktion der Räume
 - neben Bereitstellung der Räumlichkeiten, auch Mahlzeiten, Reinigungsleistungen, Unterstützung bei der Körperhygiene, Pflege der Wäsche und Kleidung usw.
 - wer führt Versorgung durch: Selbstversorgung, zentrale Dienste, Outsourcing
- Personal
 - immer mit konkret geplantem Personalschlüssel
 - Aufgliederung nach der Anzahl der Stellen, Funktion, Qualifikation und Wochenarbeitsstunden vornehmen
 - bei Leitungs- und pädagogischer Besetzung immer geforderte und vorhandene Ausbildung konkret benennen
- Inhalte der gruppenübergreifenden, gruppenergänzenden und sonstigen Leistungen
- Sonderaufwendungen im Einzelfall.

5.3 Entgeltvereinbarungen

S. 62 – 83

Der LRH bemerkt, dass zur Festsetzung der Entgelte oftmals die unzureichende Kalkulation der Träger akzeptiert wurde. Nur in Ausnahmefällen wurde auf der Grundlage leistungsorientierter, transparenter und an tatsächlichen Kosten orientierter Kalkulation verhandelt. Ebenso erfolgte keine Protokollierung der Verhandlung.

Die Hinweise des Landesrechnungshofes wurden entsprechend ausgewertet. Die Umsetzung wurde bereits bzw. wird bei den weiteren Verhandlungen berücksichtigt. Für neue Einrichtungen erfolgt eine Überprüfung der Entgelte mindestens nach einem Jahr. Ein Wiedervorlagesystem wurde angelegt.

Die Auslastungsquote für Einrichtungen soll nach dem Rahmenvertrag bei 90 bis 95 v. H. liegen. Bei der Auslastungsquote sind die Größe des vereinbarten Leistungsbereichs, die fachliche Ausrichtung und andere Zusammenhänge angemessen zu berücksichtigen. Zukünftig wird die Prüfung der Auslastungsquote im Prüfprotokoll aufgenommen. Eine Erhöhung auf bis zu 100 v. H. ist kaum umsetzbar, da andererseits auch keine Herabsetzung bei Minderauslastung erfolgt. Der Träger hat keine Belegungsgarantie, trägt also das volle Finanzrisiko für die Absicherung der Pflichtaufgabe des Jugendhilfeträgers.

Die im Entgelt enthaltenen Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung werden zukünftig regelmäßig bei Neuverhandlungen geprüft. Weiterhin erfolgt bei Notwendigkeit auch eine örtliche Begehung der Einrichtung. Ein Prüfvermerk wird zukünftig im Entgeltprotokoll aufgenommen. Zukünftig werden Pauschalvergütungen für Instandhaltung/Instandsetzung und die ggf. notwendige Bildung von Rückstellungen sowie deren Verwendung geprüft.

Bei Abschreibungen empfiehlt der LRH, dass die Nutzungsdauer nach der BewertRL LSA bemessen wird. Hier erfolgt der Hinweis der Verwaltung, dass die vorgenannte Richtlinie für kommunale Einrichtungen sowie Einrichtungs- und Anschaffungsgegenstände anzuwenden ist. Da im Landkreis die Jugendhilfeleistungen ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden, sind die Abschreibungen für Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen im Entgelt zu berücksichtigen.

5.6 Qualitätsvereinbarungen

S. 93 – 96

Durch die Prüfung des LRH wurde festgestellt, dass der Landkreis keine fachlich substantiierten Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen hat.

Diese Feststellung wurde bereits nach Prüfungsschluss (2014) mit dem LRH ausgewertet und sofort umgesetzt. Zukünftig werden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als Bestandteil der Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die abrechnungsfähige Ziele und Maßstäbe, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und damit verbundene Qualitätsmerkmale und Indikatoren definieren. Weiterhin muss ein kontinuierlicher Dialog zur Einschätzung der genannten Kriterien zwischen der Einrichtung geführt und dokumentiert sowie ggf. die Qualitätsentwicklungsvereinbarung fortgeschrieben und dokumentiert werden. Durch das Jugendamt wird dafür Sorge getragen, dass die Prüfung der Einrichtungen bei Qualitätsabweichungen rechtssicher vereinbart wird.

III. Sozialer Dienst

6. Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

6.2. HzE in Form SPFH nach § 31 SGB VIII

S. 98 ff.

Aus Sicht des LRH stellt die Pauschalabrechnung der Fach-Leistungsstunde eine vereinfachte und nicht kontrollierbare Abrechnungsmethode dar. Erfahrungsgemäß trägt die vereinfachte Abrechnungsmethode dazu bei, den Verwaltungsaufwand im Einzelfall so gering wie möglich zu halten. Das wiederum erspart weitere Personalkosten.

Die Auffassung, dass die Abrechnungsmethode nicht kontrollierbar ist, wird nicht geteilt. Der Träger bekommt durch das Jugendamt mitgeteilt, wie viele Stunden er monatlich in der Familie tätig sein soll. Im Hilfeplangespräch vereinbaren Eltern, Jugendamt und Träger, welche Ziele im Zeitraum von 6 Monaten erreicht werden sollen. Der Mitarbeiter des Trägers dokumentiert den Inhalt der Tätigkeiten sowie den zeitlichen Aufwand in der Familie. Der zuständige Sozialarbeiter hatte auf Verlangen Einblick in diese Dokumentationen und konnte jederzeit kontrollieren, ob die bewilligten Stunden zielgerichtet eingesetzt werden. Aus Sicht des Jugendamtes erscheint es ausreichend, die Ergebnisse, Feststellungen und Festlegungen in Form des Hilfeplanprotokolls in der Akte zu hinterlegen und die Dokumentationen der Mitarbeiter der Träger zum Zeitpunkt des Hilfeplangesprächs gegen zu zeichnen, um die Kontrolle auszuüben. Die Kosten der Leistung werden bereits in der Akte des Sozialen Dienstes hinterlegt.

Die Finanzierung der Leistung gemäß § 31 SGB VIII erfolgt u.a. auf der Grundlage der Vereinbarungen zur Übertragung der Leistung an das „Cornelius Werk“ Diakonische Dienste GmbH und den „Christlichen Jugenddorf“ e.V. jährlich pauschal für 5 Fachkräfte. Zur Deckung des Bedarfs im gesamten Landkreis halten diese Träger bedarfsgerecht weitere Fachkräfte vor, die auf der Grundlage der Berechnung einer Fach-Leistungsstunde finanziert werden. Der zahlenmäßige Vergleich der Leistungserbringung im Zeitraum vom 01.01.-30.06.16 belegt, dass die Pauschalfinanzierung niedrigere Kosten, wenn auch geringfügig, zur Folge hat, geht man von dem mit dem Cornelius Werk vereinbarten Kostensatz von 38,28 Euro je Fachleistungsstunde aus. Das Jugendamt hat in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass aus sozialpädagogischer Sicht und im Hinblick auf die Folgekosten die anteilige Pauschalfinanzierung ihre Berechtigung hat. Es ist erwiesen, dass die Sozialarbeiter im Sozialen Dienst auf die pauschal finanzierten Fachkräfte in familiären Krisensituationen zeitnah und flexibel zurückgreifen können, um Fremdunterbringungen von Kindern zu vermeiden. Aus sozialpädagogischer Sicht ist dies zu unterstützen. Diese Möglichkeit der Vermeidung der Trennung der Kinder von den Eltern in einer Streitsituation, ergibt sich jedoch nur, weil die pauschal finanzierten Fachkräfte innerhalb der Jahresarbeitszeit Mehr- und Minderstunden ausgleichen können. Kosten für eine Fremdunterbringung werden vermieden. Bei der Leistungserbringung über eine Fach-Leistungsstunde sind die zusätzlich angeforderten Stunden nach Rechnungslegung zu vergüten. Von daher hat das Jugendamt keine Veranlassung von einer teilweisen Pauschalfinanzierung in diesem Bereich abzuweichen. (vgl. auch Anmerkungen unter I).

Indem die Sozialarbeiter die Vergabe der Leistung an pauschal finanzierte Fachkräfte fallbezogen, unter Angabe der bewilligten Stunden für die Familie in einer Übersicht erfassen, ist der Überblick über die Auslastung gewährleistet.

Dennoch wurden die Hinweise des LRH zwischenzeitlich aufgegriffen und weiterführende Regelungen mittels Dienstanweisung sowie Vereinbarungen mit den Trägern getroffen. Auf dieser Grundlage wird in der jeweiligen Fallakte ein Nachweis der tatsächlichen geleisteten SPFH-Stunden geführt. Darüber hinaus wird die Auslastung der pauschal finanziellen SPFH monatlich ermittelt und dokumentiert.

S. 99

Informative Feststellung an Fallbeispielen:

Beispiel 1

Bei der Feststellung handelt es sich um ein Versäumnis. Der Sozialarbeiter hat die monatlich bewilligten Stunden computergestützt an die wirtschaftliche Jugendhilfe zur Bearbeitung weiter gegeben.

In diesem Zusammenhang hat der LRH empfohlen, den Kostenplan als Bestandteil in die Akte der Sozialarbeiter aufzunehmen, um im Hilfeplanprozess neben den inhaltlichen Vereinbarungen im Hilfeplan die Verwendung der finanziellen Mittel konkret überprüfen zu können (vgl. vorhergehende Aussagen).

Bei den genannten Unterlagen aus einem anderen Aufgabenbereich handelt es sich um den Beschluss des Familiengerichtes, der Anlass für die Gewährung der Hilfe war. Da die Akte oder einzelne Unterlagen aus den Akten der Sozialarbeiter erst nach Prüfung der Voraussetzungen des § 65 SGB VIII herausgegeben oder weitergegeben werden, besteht nach Auffassung des Jugendamtes kein Widerspruch zum Datenschutz. Die Prüfung der Erbringung der Leistung durch Mitarbeiter der Träger ist mit Bezug zu S. 97 und 100 erklärt worden.

Feststellung:

Rechnerische und sachliche Richtigkeit nicht dokumentiert.

Stellungnahme:

In den Akten ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht dokumentiert, da die Originalrechnungen mit dieser Dokumentation an der Auszahlungsanordnung zur Kasse gegeben werden. In der Akte der wirtschaftlichen JH befindet sich nur eine Zweitschrift. Das Original mit den Unterschriften nochmals zu kopieren ist nicht wirtschaftlich. Die Kasse überweist nur Rechnungen mit dieser Dokumentation.

Feststellung:

Rechnung vom 31.01.2014 für den Leistungszeitraum 01.01.- 31.01.14 wurde erst mit Erledigungsvermerk vom 26.02.15 angewiesen.

Stellungnahme.

Dem Träger ist zum Jahresabschluss aufgefallen, dass diese Rechnung noch nicht angewiesen wurde. Nach Prüfung wurde dies bestätigt und die Rechnung bezahlt.

S. 100

Beispiel 2

Der Bewilligungsbescheid enthält aufgrund eines Schreibfehlers eine falsche Angabe. Die Kostenzusicherung an den Träger enthält jedoch die tatsächlich bewilligte Stundenzahl von 22. Diese Höhe der Stundenzahl ist durch den Träger abgerechnet worden. Die 22 Stunden waren mit Beginn der Leistung durch den Sozialen Dienst computergestützt an den Bereich wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet worden, daher sind die Kostenzusage und Abrechnungen korrekt erfolgt.

Die angesprochenen Unterlagen in den Akten des Sozialen Dienstes sind mit der Antragstellung durch die Eltern beizubringen. Aus diesen Unterlagen geht unter anderem der Nachweis über die Rechtsstellung des Kindes hervor, sowie die Regelung zum Sorgerecht. Diese Unterlagen werden zur eigenen Bearbeitung und Weitergabe an die wirtschaftliche Jugendhilfe benötigt. Die Akten im Sozialen Dienst werden allgemein in Neben- und Hauptakten eingeteilt, so dass Unterlagen, die dem besonderen Schutz anvertrauter Daten gemäß § 65 SGB VIII unterliegen, in der Nebenakte verbleiben.

S. 101

Beispiel 3

Die computergestützte Bearbeitung beginnt mit der Vorbereitung einer Entscheidung. Wenn beabsichtigt ist, eine Hilfe an einem bestimmten Datum zu beginnen, dann entspricht es der Praxis, dass aus nicht vorhersehbaren Gründen, der Beginn der Hilfe nochmals verschoben werden muss.

In dem Fall war der Hilfebeginn am 20.05. beabsichtigt, jedoch war die Fachkraft des Trägers verhindert. Somit gibt es eine Differenz zu einem geplanten Beginn und dem tatsächlichen Beginn. Der Bewilligungsbescheid mit Datum vom 23.05. ist ausschlaggebend. Die geleisteten Stunden sind ab 23.05. abgerechnet worden. Die sozialpädagogische Fachkraft hat zum 01.12.2011 eine Vereinbarung zur Erbringung der Leistung gemäß § 31 SGB VIII abgeschlossen und stand dem Jugendamt ab diesem Zeitpunkt als privater Leistungsanbieter zur Verfügung. Aus sozialpädagogischen Gründen hat diese die Familie unter den geänderten Voraussetzungen weiter betreut. Hier handelt es sich um einen atypischen Fall, bei dem anhand ausführlicherer Dokumentation hätte Klarheit geschaffen werden können. Zukünftig wird darauf geachtet.

Feststellung:

Rech. Nr. 10/12 Leistung für April 2012 10 FLS

Leistungen wurden für eine andere v. 01.05.12 Betreuungsperson gestellt (L. F.)

Stellungnahme:

In der Wirtsch. Akte ist o. g. Rechnung nicht vorhanden. Für den Zeitraum April 2012 ist eine Rechnung vom 01.05.2012 Nr. 8/12 über 32 FLS für F. S. vorhanden.

Die Feststellung kann nicht nachvollzogen werden.

Feststellung:

Rech. Nr. 1/13 Leistung für Januar 2013 32 FLS

Rechnung wurde bereits für noch v. 12.12.2012 nicht erbrachte Leistungen im Januar 2013 gestellt.

Stellungnahme:

Wurde bereits während der Prüfung ausgewertet und sofort beachtet.

Feststellung:

Rech. Nr. 6/13 Zusätzliche Leistungen 4 FLS

Zusätzliche FLS v. 28.02.2013 wurden entgegen der Vereinbarung nicht vorab im Januar 2013 beantragt.

Stellungnahme:

Die zusätzlichen Leistungen wurden vom Sozialen Dienst überprüft und bestätigt. Somit erfolgte die Zahlung an den Träger. Jedoch wird dies nicht mehr praktiziert. Nur festgelegte FLS laut Hilfeplan und Bewilligungsbescheid werden gezahlt.

Die folgenden Feststellungen im Ergebnis der Prüfung von Einzelakten aus 6.2 wiederholen sich in den Punkten 6.3, 6.5, 6.6.

6.4 HzE in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

S.18 und 103 ff.

Zum Prüfzeitpunkt gab es im Landkreis 3 Verwandtenpflegeverhältnisse. Die zwei Mitarbeiterinnen im Pflegekinderdienst hatten zu diesen Pflegepersonen unter Berücksichtigung der besonderen Problematik dieser Pflegeverhältnisse daher regelmäßige Kontakte. Die Beratung ist bedarfsgerecht und individuell erfolgt. Spezielle thematische Fortbildungsangebote für den genannten Personenkreis gab es aufgrund der geringen Zahl noch nicht. Kosten und Nutzen haben aus Sicht des Jugendamtes in keinem Verhältnis gestanden. Die Feststellungen des LRH zur Problematik der Verwandtenpflege sind aufgrund der Voraussetzungen nicht stimmig.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Anspruchsvoraussetzungen nicht zwischen Verwandten und außenstehenden Bewerbern. Grundsätzlich stehen den Pflegepersonen in der Verwandtenpflege Bewerberseminare, Fortbildungen und Schulungen gleichermaßen zur Verfügung. Seit 2015 hat sich die Zahl der Verwandtenpflegeverhältnisse auf 11 erhöht. Aufgrund der abweichenden Problematik dieser Gruppe hat das Jugendamt im Mai 2016 eine thematische Fortbildungsveranstaltung angeboten. Unabhängig davon wird seit Jahren konzeptionell anhand des Alters der Pflegekinder und den Problemen der Pflegeeltern geprüft, welche Unterstützungsbedarfe im Alltag erforderlich sind. Unter anderem wird berücksichtigt, in welchen Altersstufen der Kinder entwicklungs-psychologische Besonderheiten auftreten, welche Erziehungsprobleme damit verbunden sind sowie welche rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder der Ausbildung des Pflegekindes bestehen. Auf der Grundlage dieser Analysen werden die jährlichen Fortbildungsangebote zusammengestellt und fortgeschrieben, so dass die individuellen Bedürfnisse der Pflegeeltern aktuell Beachtung finden. Themen sind u. a. „Biographiearbeit, Umgangsprobleme mit traumatisiertem Kind, Entwicklungsprobleme beim Übergang vom Kindergarten in die Schule, Pflegekind in der Pubertät.“

Da bei Verwandtenpflegeverhältnissen eine Unterhaltspflicht der Pflegeperson gegenüber dem Pflegekind gemäß BGB nicht auszuschließen ist, wurde eine Registrierungsliste, zur Überprüfung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet.

7. Hilfeplanverfahren

S. 110

Die Aktenordnung im Sozialen Dienst ist überarbeitet worden und wird als einheitliches Verfahren umgesetzt. Hilfepläne sind mit der Kostenplanung verknüpft und werden im Hilfeplanprozess geprüft. Die Form der Antragstellung und der Hilfeplanprozess sind, im Zusammenhang mit der Anwendung des PC Programms Logodata, bereits standardisiert worden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zur Abwendung der Gefährdung eine Hilfe dann einzusetzen hat, wenn der Bedarf unmittelbar festgestellt ist. In der Praxis hat das zur Folge, dass Hilfen bereits installiert sind, bevor geforderte Verfahrensschritte im Verwaltungshandeln eingeleitet werden können. Die Vereinbarkeit des sozialpädagogischen Handelns mit dem Verwaltungshandeln stellt in Risikosituationen eine besondere Herausforderung für die Mitarbeiter im Sozialen Dienst dar, alle Vorschriften gleichermaßen zu berücksichtigen. Zukünftig wird insbesondere auf die Dokumentation bei Abweichungen vom Verfahren geachtet, so dass die Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

IV. Kinder- und Jugendarbeit

8. Jugendpauschale

8.2.1. Hinweise zum Zuwendungsverfahren

S. 113

Der LRH erwartet für eine zeitnah durchzuführende Fortschreibung der RL zur Förderung der Jugendarbeit, dass der LK die verfahrensrechtlichen Anweisungen zur Vergabe der Zuwendungen gleichermaßen für Zuwendungsbescheide und für Zuwendungsverträge nach den Anforderungen der §§ 7, 23 und 44 LHO gestattet.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land beinhalten unter Punkt 1 bereits die entsprechenden Hinweise auf die §§ 7, 23 und 44 LHO LSA.

S. 114

Der LRH empfiehlt aus Rechtssicherheitsgründen zu den Anweisungen zum Verfahren klarzustellen, dass neben den spezifischen Verfahrensregeln grds. die VV zu § 44 LHO LSA Anwendung finden.

Der LK verweist regelmäßig auf die §§ 7, 23 und 44 LHO LSA. Die VV zu § 44 LHO LSA sind Teil des § 44 LHO LSA.

8.2.2. Hinweise zu den Maßnahmearten

S. 115

Der LRH weist darauf hin, dass in der Jugendhilfeplanung nicht die Höhe der Förderung festgelegt wurde, sondern die Empfehlungen für die Struktur der Einrichtungsförderung verankert sind.

Die Festlegung zum finanziellen Umfang der Förderungen in Nr. 5.2.1 der RL ist entsprechend dem tatsächlichen Verlauf der Festsetzung zu korrigieren. In einer zukünftigen Fortschreibung der Richtlinien wird dies berücksichtigt.

S. 117

Zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes empfiehlt der LRH in den RL auszuführen, welche Ausgaben den einzelnen zuwendungsfähigen Kostenarten zuzurechnen sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat hierzu bereits im Jahr 2015 eine Aufteilung der zuwendungsfähigen Kostenarten vorgenommen. Ab 2016 werden nur noch Pauschalen für Personalkosten, Betriebskosten und Sach- und Maßnahmekosten ausgereicht.

S. 118

Der LRH empfiehlt im Interesse der Vereinheitlichung der Maßstäbe und des Bestimmtheitsgebotes, in den RL die zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben konkret zu benennen und auf die Einhaltung des Besserstellungsgebotes hinzuweisen.

Der LK hat bereits durch die Pauschalierung eine Vereinheitlichung der Maßstäbe und eine konkrete Benennung vorgenommen.

Das Besserstellungsgebot ist in den VV zu § 44 LHO LSA und den AN-BestP zu finden. Es wird regelmäßig darauf hingewiesen.

S. 118

Der LRH empfiehlt wegen der Möglichkeiten der Zuwendungen aus anderen SGB und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einstellung der Freizeiten für sozial Benachteiligte. Durch diese Förderungen wird es Kindern aus finanzschwachen Familien ermöglicht, an Ferienfreizeiten teilnehmen zu können. Aus dem angeführten Grund wird der LK diese Förderpraxis fortführen.

8.3. Ungenügende Beachtung des Zuwendungsbescheides des Landesjugendamtes

S. 122

Der LRH empfiehlt, für die zuwendungsfähigen Einrichtungen zweckgebunden eine Projektförderung ohne Trennung nach Basis- und Zusatzförderung durchzusetzen. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat bereits im Jahr 2015 die Zusammenführung der Förderverträge und der ergänzenden Förderungen beschlossen.

S. 123

Die Vorschriften der VV zu den §§ 23 und 44 LHO müssen auch bei den Förderverträgen Anwendung finden.

Der LK weist auch im Rahmen der geschlossenen Förderverträge regelmäßig auf die die Vorschriften der VV zu den §§ 23 und 44 LHO hin.

S. 123

Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist vorzubehalten.

Gemäß Punkt 12.5.3 der VV zu § 44 LHO LSA ist die Kündigung aus wichtigem Grund, bei der Weitergabe von Mitteln in privatrechtlicher Form, zu regeln.

Bei den Förderverträgen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der kommunalen bzw. freien Träger der Jugendeinrichtungen handelt es sich nicht um eine Weitergabe von Mitteln in privatrechtlicher Form. Das vom LRH geforderte Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist somit entbehrlich.

S. 124

Der LRH stellt fest, dass das Zuwendungsverfahren zur Förderung der Verkehrswacht JL e.V. mangelhaft war.

Der LK legt größten Wert auf eine professionell durchgeführte Kinder- und Jugendverkehrserziehung. Diese wird seit Jahren durch die Verkehrswacht JL e.V. durchgeführt. Aufgrund der Hinweise des LRH gehört seit 2015 zur Antragstellung eine Auflistung der Maßnahmen für das Förderjahr. Somit wird sichergestellt, dass eine rechtmäßige Förderung erfolgt.

S. 127

Die Zuwendungsbescheide / -verträge sind entsprechend der Anforderungen zur Sicherstellung des Besserstellungsverbot zu präzisieren.

Das Besserstellungsverbot findet sich in den VV zu § 44 LHO LSA und in den ANBest-P. Auf § 44 LHO LSA wird in den Förderbescheiden regelmäßig verwiesen und die ANBest-P sind Bestandteil der Förderbescheide. Für die Förderverträge gilt dies analog.

8.4. Nichtbeteiligung des Kreisausschusses beim Abschluss von Zuwendungsverträgen

S. 128

Der JHA hat es versäumt, gemäß Hauptsatzung des LK, eine Zustimmung des Kreisausschusses für den Abschluss der Förderverträge einzuholen. Der LRH empfiehlt eine Anpassung der Hauptsatzung, dass der JHA für derartige Entscheidungen ausschließlich zuständig ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 4. Anstrich der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land beschließt der Kreisausschuss über alle übrigen Angelegen mit einem Vermögenswert von über 300.000,00 EUR bis einschließlich 550.000,00 EUR.

Die vom LRH angegebenen Vermögenswerte wurden der im Jahr 2014 geänderten Hauptsatzung entnommen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Förderverträge galt die Hauptsatzung in alter Form.

8.5.1. Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

S. 129

Eine Refinanzierung von Maßnahmen ist unzulässig und haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar. Es ist daher unverzichtbar, dass der Landkreis Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns in der Richtlinie regelt und deren Anwendung sicherstellt. In

der Zustimmung ist auf die Einhaltung von Nebenbestimmungen (ANBest-P zu § 44 LHO LSA) hinzuweisen.

Der LK hat bisher noch keine Ausnahmen vom Verbot in den Richtlinien geregelt. Wenn ein Antrag grundsätzlich förderfähig ist, wird die Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag erteilt. Die Hinweise des LRH werden jedoch zukünftig beachtet.

8.5.2. Mängel der Antragsprüfung

S. 131

Der LK hat in Anlehnung an die VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO künftig das Ergebnis der Antragsprüfung vollständig zu vermerken.

Im Regelfall wird das Prüfergebnis im Rahmen der Antragsprüfung dokumentiert. In Zukunft wird darauf geachtet, dass die Dokumentationspflicht in allen Fällen eingehalten wird.

S. 131

Im Prüfvermerk zur Antragsprüfung soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden. Dies erfordert eine Prüfung des Besserstellungsverbot.

Eine Prüfung des Besserstellungsverbot findet regelmäßig statt. Die Prüfung und Einhaltung des Besserstellungsverbot findet zukünftig in jedem Fall statt.

S. 131/132

Der LRH begrüßt den überdurchschnittlich hohen Eigenanteil der kommunalen Träger. Es wird jedoch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung erwartet, dass ein Abweichen von den Standards begründet wird.

In Zeiten der Haushaltskonsolidierung in allen Städten und Gemeinden des LK ist die Eigenbeteiligung positiv hervorzuheben.

Der LK achtet auch in Zukunft darauf, dass sich die Städte und Gemeinden nach ihren finanziellen Möglichkeiten angemessen beteiligen.

8.6.1. Rückwirkende Bewilligung von Zuwendungen

S. 132

Der LK förderte rechtswidrig eine zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits durchgeführte Maßnahme. Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, dass Förderanträge rechtzeitig gestellt und bei Bedarf auch Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt werden.

Der LK fördert grundsätzlich keine bereits abgeschlossenen Maßnahmen, so dass es sich im geprüften Vorgang um einen Einzelfall handelt. Der LK achtet in Zukunft darauf, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die bereits abgeschlossen worden sind.

8.6.3. Fehlendes Einvernehmen mehrerer Zuwendungsgeber

S. 133-140

Der LRH stellt fest, dass die Finanzierungsvereinbarung nicht ausschließlich das Projekt der offenen Kinder- und Jugendarbeit – Kinder- und Jugendtreff „U27“ betraf, sondern eine Vielfalt der Leistungen des Soziokulturellen Zentrums. Eine Abstimmung zwischen allen Fördermittelgebern fand nicht statt. Der Kosten- und Finanzierungsplan war zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht aussagekräftig.

Seit dem Jahr 2015 wird bereits darauf geachtet, dass der Kosten- und Finanzierungsplan lediglich die Kosten des Kinder- und Jugendtreffs „U27“ beinhaltet.

Bei der Vergabe der Fördermittel wird auf die Abstimmung mit den anderen Zuwendungsgebern geachtet.

8.6.4. Unzureichende Berücksichtigung des Zuwendungszwecks im Bewilligungsverfahren

S. 141

Die Jugendpauschale ist für die Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im LK einzusetzen. Der LK hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung konsequent der Zuwendungszweck berücksichtigt wird.

Der LK prüft zukünftig konsequent den Zuwendungszweck bei der Verwendungsnachweisprüfung.

8.7.1. Rückstände bei der Verwendungsnachweisprüfung

S. 142

Der LK hat dafür Sorge zu tragen, dass künftig eine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung erfolgt. Der LRH erwartet, dass der LK den Mitarbeiterereinsatz so organisiert, dass eine ordnungsgemäße Zuwendungsvergabe gesichert ist.

Die Rückstände wurden abgebaut. Die Frist zur Abgabe der Verwendungsnachweise wurde zwischenzeitlich gesetzlich geregelt.

8.7.2. Fehlende Prüfungsvermerke zur Verwendungsnachweisprüfung

S. 143

Das Jugendamt sollte ein Muster zum Vermerk der Verwendungsnachweisprüfung erarbeiten und danach den Prüfungsablauf und –umfang dokumentieren.

Aufgrund der Hinweise des LRH wird ein entsprechender Vermerk für die Verwendungsnachweisprüfung erstellt.

8.7.3. Nichtbeachtung der Finanzierungsart

S. 146

Der LRH erwartet, dass der LK künftig den Bewilligungszeitraum ordnungsgemäß festlegt und die Gesamtfinanzierung vollständig und verbindlich festsetzt. Darüber hinaus sind die Träger zur Einhaltung der Mitteilungspflichten aufzufordern. Der LK hat ordnungsgemäß die Erstattungsbeträge bei der Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung zu ermitteln.

Die Hinweise des LRH wurden bereits umgesetzt.

8.7.4. Fehlende Differenzierung von Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

S. 147

Der LK hat den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum je nach dem Zweck des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid festzusetzen.

Auch hier wurden die Hinweise des LRH bereits umgesetzt.

8.7.5. Unzureichende oder fehlende Sachberichte – fehlende Erfolgskontrolle

S. 148

Der LRH empfiehlt dem LK, Formblätter zur Erstellung von Sachberichten zu nutzen. Darin sind spezifische Kriterien zur Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität darzustellen, die zur Gewährleistung der Aufgabenstellung, des Bedarfes und der Arbeitsweise erheblich sind.

Der LK hat die Empfehlungen des LRH zur Kenntnis genommen. Den Trägern der Jugendeinrichtungen wurden entsprechende Vordrucke eines Qualitätsberichts zur Verfügung gestellt.

S. 149

Der LK wies keine quantitative und qualitative Bewertung der Sachberichte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach.

Der LK wird in Zukunft erhöhten Wert auf die Prüfung der Qualitätsberichte legen.

8.7.6. Fehlende Verzinsung

S. 149

Gemäß § 99 Abs. 2 KVG LSA sind alle für die Erfüllung kommunaler Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu sichern und gemäß § 25 GemHVO einzuziehen. Erstattungsbeiträge sind ordnungsgemäß festzusetzen und für die Vergangenheit zu verzinsen.

Der LK hat sich an den VV zu § 44 Punkt 8.8 orientiert. Dieser besagt, dass von einer Erstattung regelmäßig abzusehen ist, wenn der zu erstattende Betrag 250,00 EUR nicht übersteigt. Darüber hinaus soll die Geltendmachung eines Zinsanspruchs unterbleiben, wenn die Zinsen 100,00 EUR nicht übersteigen.

8.8. Fehlerhaftigkeit der Zuwendungsverträge

S. 152

Der LRH erwartet, dass der LK die Vereinbarungen einer regelmäßigen Prüfung und Weiterentwicklung unterzieht und so den erreichten Stand qualifizierter Vereinbarungen von

Qualitätsentwicklung einrichtungsbezogen fortschreibt. Im Zuwendungsverfahren sind die Sachberichte zu prüfen. Dies sollte auf der Basis der Berichte zur Umsetzung von Leistungsstandards und Qualitätsentwicklung erfolgen.

Der LK hat den Trägern hier Unterstützung in Form von entsprechenden Vordrucken für Qualitätsberichte gegeben. Die Qualitätsberichte werden zukünftig eingehend geprüft.

S. 153

Die Förderverträge entsprachen nicht allen maßgeblichen Vorschriften des Zuwendungsrechts und gewährleisteten daher keine rechtssichere und ordnungsgemäße Abwicklung der Förderung.

Analog zu den Zuwendungsbescheiden werden die Träger auf die maßgeblichen Vorschriften des Zuwendungsrechts hingewiesen.

S. 154

Der LRH stellt fest, dass unter den Maßgaben der Verträge regelmäßig keine nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts rechtmäßige und nachvollziehbare Verwendungsnachweisprüfung möglich war.

Das RPA des LK hat in den durchgeführten Prüfungen seit 2010 keine Verstöße festgestellt. Nach der Berücksichtigung der vom LRH angeführten Punkte, sollte auch die Verwendungsnachweisprüfung bei den Verträgen rechtmäßig und nachvollziehbar durchgeführt werden können.

9. Fachkräfteprogramm

9.1. Rückgabe von Landesmitteln

S. 157

Der LRH hält eine Korrektur des Zwischenverwendungsnachweises für das Haushaltsjahr 2012 für notwendig.

Der Zwischenverwendungsnachweis wurde durch das RPA des LK hinsichtlich der Rechtmäßigkeit geprüft. Bei der Prüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt. Nach nochmaliger Prüfung der Ermittlung der Zuwendungshöhe wurde festgestellt, dass der zahlenmäßige Nachweis den tatsächlichen Zuwendungen entspricht. In Anlage 1 ist man hier bei der Berechnung des Landesanteils von den Gesamtausgaben ausgegangen. Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor. Eine Korrektur aus diesem Grund hält der LK für nicht zweckmäßig.

9.2.1. Antragstellung und Zuwendungsbescheid

S. 159

Der LRH erwartet, dass die Zuwendungsbescheide des LK im Interesse der Rechtssicherheit den Auflagen aus der Landesförderung zur Festsetzung eines verbindlichen Finanzierungsplanes anzupassen sind.

Im Rahmen der Zusammenführung der Förderprogramme Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm zum Haushaltsjahr 2016 wurden die Zuwendungsbescheide grundlegend überarbeitet.

S. 160

Der LK hat die Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung weitergeleitet. Er hat damit gegen seine Festlegungen der Finanzierungsart in Form der Anteilsfinanzierung verstoßen.

Der LK achtet bereits bei allen Zuwendungen auf die korrekte Finanzierungsart.

S. 160

Der LRH stellte fest, dass der LK von einer einheitlichen Höhe der Förderung für alle beantragten Stellen ausging. Der LRH empfiehlt, bei der Vergabe der Fördermittel i. S. d. § 74 Abs. 5 SGB VIII den Arbeitsumfang höher zu berücksichtigen.

Der LK hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen. Die Förderpraxis der vergangenen Jahre hat sich bewährt. Aus diesem Grund hat sich der LK zur Weiterführung dieser Förderpraxis bis zum Jahr 2018 entschlossen. Danach wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel die Förderung neu geprüft.

S. 162

Der LRH erwartet, dass der LK einen Antragsprüfungsvermerk erstellt und die Zuwendungsbescheide den Nebenbestimmungen der Landesförderung anpasst. Jede Nichtbeachtung der mit dem Zuwendungsbescheid des Landes auferlegten Bestimmungen kann zur Rückforderung der Zuwendung, ggf. mit Zinsforderung, führen.

Im Rahmen der Zusammenführung der Förderprogramme Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm zum Haushaltsjahr 2016 wurden die Zuwendungsbescheide bereits überarbeitet. Ein Antragsprüfungsvermerk ist bereits vorhanden und findet Anwendung.

9.2.2 Verwendungsnachweisprüfung

S. 164

Der LK hat die Zuwendungsart ordnungsgemäß festzulegen und dementsprechend die Verwendungsnachweisprüfung durchzuführen. Widerruf oder Rücknahme bzw. Rückforderungen haben in allen Fällen durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren nach dem SGB X zu erfolgen.

Die Hinweise des LRH werden bereits berücksichtigt.

S. 166

Der LK hat durch eine konsequente Prüfung der Tätigkeitsbeschreibungen und Verwendungsnachweise zu gewährleisten, dass nur Ausgaben für zuwendungsfähig erklärt werden, die dem Zweck des FKP entsprechen.

Das FKP ist im § 31 KJHG LSA aufgegangen. Der Verwendungsnachweis wird zukünftig nach den entsprechenden Vorschriften geprüft. Die Tätigkeitsbeschreibungen werden im Zusammenhang mit den Verwendungsnachweisen regelmäßig geprüft.

S. 167

Der LRH ist der Auffassung, dass die Durchführung von Leitungs-, Verwaltungs-, Organisations- und Koordinierungsaufgaben aus dem Landesanteil des FKP nicht zuwendungsfähig ist.

Der Auffassung des LRH kann der LK in diesem Fall nicht folgen.

Laut der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit werden Personalstellen für hauptamtliche sozialpädagogische Mitarbeiter gefördert.

Bei der Stelle der Leitung des Jugendzentrums Loburg handelt es sich um eine hauptamtliche sozialpädagogische Fachkraftstelle. Der Arbeitsvertrag der Leitung des Jugendzentrums Loburg sieht eine Tätigkeit als sozialpädagogischer Mitarbeiter vor. Zudem hat das Jugendzentrum Loburg nur einen Mitarbeiter, der zeitgleich die Leitung des Jugendzentrums darstellt. Infolge dessen ist lediglich ein minimaler Anteil an Leitungs-, Verwaltungs-, Organisations- und Koordinierungstätigkeit Inhalt dieser Fachkraftstelle. Diese hauptamtliche sozialpädagogische Fachkraftstelle wurde in der Stellenübersicht des Landesverwaltungsamtes anerkannt.

Mit der Finanzierung einer hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkraftstelle für Maßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit, wurden die Zuweisungen zweckentsprechend verwendet.

S. 167

Der LRH erwartet, dass zu den jeweiligen Zwischenberichten an das Landesjugendamt vollständige Nachweise vorliegen, nach denen die Quantität und Qualität der sozialpädagogischen Arbeit, die nach Leistungskriterien bewertet werden sollten, beurteilbar ist. Den Trägern wurden Vordrucke eines Qualitätsberichts zur Verfügung gestellt. Diese Berichte sind Bestandteile der Verwendungsnachweise und werden in diesem Zusammenhang geprüft.

S. 167

Grundlage der Berichte zur Aufgabenerfüllung an das Landesjugendamt müssen nach Auffassung des LRH Sachberichte zu den Maßnahmen des FKP sein, die eine Prüfung des zweckentsprechenden Einsatzes der Mittel und des Erfolgs der Maßnahmen ermöglichen. Gemäß Ziffer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit waren einheitliche Berichte zur qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese Berichte wurden, unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke, der Bewilligungsbehörde jährlich vorgelegt.

S. 168

Der LK wies keine quantitative und qualitative Bewertung der Sachberichte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach. Der LRH erwartet eine nachvollziehbare Erfolgskontrolle zur Darstellung der Erreichung des Zuwendungszwecks.

Eine Prüfpflicht der Sachberichte ergab sich aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit nicht. Gleichwohl wurde der Hinweis des LRH zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt, hat der LK den Trägern den Vordruck eines Qualitätsberichts zur Verfügung gestellt, welcher Bestandteil des Verwendungsnachweises ist.

9.3. Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes

Entsprechend des nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnisses zum FKP hält es der LRH für sinnvoll und notwendig, dass das RPA künftig zur Feststellung der Richtigkeit des Zuwendungsverfahrens stichprobenhaft die Zuwendungsakten des Jugendamtes auf ihre Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Rechtmäßigkeit prüft und ggf. entsprechende Ergänzungen und Korrekturen im Verfahren zur Kenntnis gibt.

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise wurden in der Vergangenheit und werden in der Zukunft dem RPA die Unterlagen in Gänze übergeben.

Burg, den 4.05.2017



Dr. Burchhardt